

# Gegenvorschlag als Königsweg für mehr Aktionärsrechte

Von Dominique Biedermann

Der Gegenvorschlag zur «Abzocker»-Initiative räumt den Aktionärinnen und Aktionären in der Vergütungsfrage die passenden Rechte ein. Entscheidend ist die Möglichkeit, verbindlich über die Verwaltungsrats Honorare sowie das Vergütungsreglement der Führungsinstanzen abzustimmen.

Die Schweiz ist neben Singapur das einzige Land der Welt, in dem die Aktionäre von börsenkotierten Gesellschaften bei der Vergütung der Führungsinstanzen keinerlei Mitbestimmungsrecht haben. Die ganze Macht liegt beim Verwaltungsrat. Jahrelang haben sich die Führungskräfte jedem Versuch kategorisch widersetzt, die Rechte zwischen Verwaltungsrat und Aktionären auszugleichen. So gesehen kam die von Thomas Minder lancierte Volksinitiative einem Elektroschock gleich. Resultat: Das Parlament machte sich an die Arbeit. Nach dreijähriger Diskussion hat es den indirekten Gegenvorschlag nahezu einstimmig verabschiedet (einzig Thomas Minder war dagegen).

Nun wird der Stimmbürger entscheiden, welche Vorlage besser geeignet ist, die exzessiven Bezüge gewisser Führungskräfte einzudämmen: Gegenvorschlag oder Initiative? In beiden Fällen erhalten die Aktionäre bei den Vergütungen ein Mitbestimmungsrecht. Doch im Vergleich zur Initiative hat der Gegenvorschlag zahlreiche Vorteile.

Der Gegenvorschlag räumt den Aktionären mehr Rechte ein. Ausschlaggebend sind zwei Punkte. Erstens stimmt die Generalversammlung nicht über einen Frankenbetrag, sondern über das Vergütungsreglement ab – und zwar bindend. Dieses Reglement enthält sämtliche Bestimmungen, die das Vergütungssystem definieren. Mit verbindlichem Votum befinden die Aktionäre nicht nur über die Vergütungskomponenten (Grundgehalt, Bonus, Beteiligungspläne, Pensionskassenbeiträge usw.), sondern auch über die Gewichtung der verschiedenen Elemente. So auch über das Verhältnis zwischen dem Grundgehalt und dem Maximum des variablen Anteils, womit die Aktionäre anhand einer Gesamtübersicht entscheiden können. Die Initiative sieht nur vor, die Bonus- und Beteiligungspläne in die Statuten aufzunehmen.

Zweitens erhalten die Aktionäre das Recht des Antrags auf Änderung des Vergütungsreglements zuhanden der Generalversammlung, wobei 0,25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmrechte zur Traktandierung genügen. Damit können Aktionäre Abstimmungen zu Verbesserungsvorschlägen erzwingen und an der Generalversammlung über kritische Punkte debattieren. Betrifft ein Änderungsantrag einen schwerwiegenden Mangel, hat er gute Chancen, die Aktionärsmehrheit zu gewinnen. Diese Möglichkeit wird in Sachen Vergütungen dazu beitragen, den Überschwang gewisser Verwaltungsräte zu dämpfen. Die Initiative schweigt sich über diesen Punkt aus.

Ein Vergleich der beiden Abstimmungsvorlagen unter dem Gesichtspunkt der Good Governance zeigt: Das Paket des Gegenvorschlags ist besser geschnürt. Die ausgewogene Corporate

Governance zwischen den verschiedenen Machtpolen eines Unternehmens erfordert eine klare Trennung zwischen den Organen. Im Gegenvorschlag wählt die Generalversammlung den Verwaltungsrat und legt seine Honorare fest. Als Aufsichtorgan ernennt der Verwaltungsrat die Geschäftsführung und legt deren Vergütung im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Reglements fest.

Die Initiative sieht dazu vor, dass die Aktionäre die Gehälter der obersten Managementebene festlegen. Dieser Vorschlag ist unangemessen, er macht den Verwaltungsrat zum Papiertiger: Dieser müsste Direktionsmitglieder ernennen, ohne Kompetenz zur Lohngestaltung zu haben, ohne verbindliche Gehaltszusagen machen zu können. Die Schweiz wäre das einzige Land, in dem die Generalversammlung die Gehälter der Geschäftsführung bindend festlegt. Kein institutioneller Anleger hat je ein derartiges Recht gefordert!

Der Gegenvorschlag sieht die Rückerstattung der angesichts einer ungenügenden Leistung als zu hoch beurteilten Vergütung vor, ungeachtet der finanziellen Situation des Unternehmens. Diese Klausel ist im Kampf gegen exzessive Vergütungen viel effizienter als die von der Initiative vorgesehene strafrechtlichen Konsequenzen, kämen solche doch erst bei gesetzeswidriger Handlung zum Tragen. Als Beispiel sei hier der Betrag von 70 Millionen Franken erwähnt, den Brady Dougan, CEO der Credit Suisse Group, 2010 im Rahmen eines früheren Beteiligungsplans erhalten hat. Würde die Initiative angenommen, wäre eine solche Summe legal. Unter dem Regime des Gegenvorschlags müsste diese Vergütung klar rückerstattet werden!

Heute ist es allgemein anerkannt: Die gegenwärtige Rechtslage befriedigt nicht, ein schnelles Inkrafttreten neuer Bestimmungen ist wünschenswert. Der Gegenvorschlag bietet Klarheit und Sicherheit bei der Umsetzung. Entsprechend der jeweiligen Bestimmung erfolgt dies gestaffelt, innerhalb von sechs Monaten bis zu zwei Jahren.

Der bei Annahme der Verfassungsinitiative vorgesehene Kalender ist hingegen höchst ungewiss. Das Parlament müsste ein Anwendungsgesetz ausarbeiten, was mit Sicherheit mehrere Jahre dauern würde. Und die Ausführungsbestimmungen, die der Bundesrat innert Jahresfrist zu erlassen hätte, garantieren keineswegs das baldige Inkrafttreten des neuen Gesetzes.

Die Initiative von Thomas Minder hat das grosse Verdienst, die Debatte auf Parlaments-ebene angekurbelt zu haben. National- und Ständerat haben den Elan übernommen und mit dem indirekten Gegenvorschlag umgesetzt. Dieser Gegenvorschlag überzeugt mehr als die Initiative. In der Frage der Vergütungen gewährt er den Aktionärinnen und Aktionären stärkere und angemessene Rechte. Seine Corporate-Governance-Regeln sind ausgewogen, er garantiert ein rasches Inkrafttreten. Fazit: Die Ablehnung der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» drängt sich klar auf. Ein Ja

zum indirekten Gegenvorschlag ebenso!

.....  
**Dominique Biedermann** ist Direktor der Ethos-Stiftung.